

## **Verfügung über die Aufhebung der Allgemeinverfügungen der Stadt Bad Wildbad**

- über das Verbot von Veranstaltungen und Schließung von Einrichtungen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV 2) vom 16.03.2020 und
- über die Schließung von weiteren Einrichtungen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV 2) - Konkretisierung zur Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO vom 17.03.2020) vom 19.03.2020

Die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) in der Fassung nach Erlass der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 22.03.2020 ist am 23.03.2020 in Kraft getreten.

Diese ersetzt die Allgemeinverfügungen der Stadt Bad Wildbad vom 16.03.2020 und 19.03.2020. Damit gelten die Regelungen der o.g. CoronaVO in Bad Wildbad unmittelbar.

Diese Verfügung wird im Wildbader Anzeigenblatt am 28.03.2020 bekanntgemacht. Sie tritt am 29.03.2020 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung (Aufhebungsverfügung) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Bad Wildbad, Kernerstr. 11, 75323 Bad Wildbad Widerspruch erhoben werden.

### **Hinweise:**

Diese Verfügung (mit Begründung) hängt in den Aushängekästen der Stadt Bad Wildbad aus und kann auf der Homepage der Stadt Bad Wildbad abgerufen werden.

Die Verfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

### **Begründung:**

Die Stadt Bad Wildbad hat im Vorgriff auf Regelungen der Landesregierung Baden-Württemberg über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (neuartiges Coronavirus) am 16.03.2020 eine Allgemeinverfügung über das Verbot von Veranstaltungen und Schließung von Einrichtungen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) erlassen.

Die Landesregierung hat am 17.03.2020 die Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) erlassen. Da diese Regelungen jedoch für Bad Wildbad nicht genau und weitreichend genug waren, hat die Stadt Bad Wildbad am 19.03.2020 ergänzend eine weitere Allgemeinverfügung über die Schließung von weiteren Einrichtungen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV 2) - Konkretisierung zur Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO vom 17.03.2020) erlassen.

Die Landesregierung hat zwischenzeitlich noch 2 Verordnungen zur Änderung der CoronaVO vorgenommen. Die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) in der Fassung nach Erlass der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 22.03.2020 ist am 23.03.2020 in Kraft getreten. Diese ist nun so umfassend und eindeutig, dass die Allgemeinverfügungen der Stadt Bad Wildbad vom 16.03.2020 und 19.03.2020 hinfällig sind.

Im Sinne der Rechtssicherheit werden die städtischen Allgemeinverfügungen aufgehoben, da die CoronaVO der Landesregierung unmittelbar auch in Bad Wildbad gilt bzw. die bisherigen Regelungen mit beinhaltet oder sogar verschärft. Die Verfügung ergeht aufgrund von §§ 16, 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Die Allgemeinverfügung wird am 28. März 2020 öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt am 29. März 2020 in Kraft (§ 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG).

Die sofortige Vollziehung von ergibt sich aus § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 3, 16 Absatz 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Bad Wildbad, Kernerstr. 11, 75323 Bad Wildbad Widerspruch erhoben werden.

Bad Wildbad, 25. März 2020

  
Klaus Mack  
Bürgermeister, Stadt Bad Wildbad